

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 02.11.2004
Dezernat VI	Amt Amt 61	

**I N F O R M A T I O N**

**I0352/04**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.11.2004	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.11.2004	öffentlich

Thema: Hinweise und Anregungen zum Entwurf Änderung des Landesentwicklungsplanes

Die Landeshauptstadt Magdeburg wurde durch das Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zur Änderung des Landesentwicklungsplanes (Anlage) beteiligt.

Mit Schreiben vom 28.09.2004 wurde seitens der Verwaltung zu den Änderungspunkten Stellung genommen. Nachfolgend werden die wesentlichen Anregungen und Hinweise wiedergegeben.

**Zu den Planinhalten:**

**Punkt 3.1.2**

Mit der beabsichtigten Änderung sollen neben den bereits ausgewiesenen Verdichtungsräumen erstmals Ordnungsräume im Landesentwicklungsplan definiert werden. Verdichtungsräume sind die Stadt-Umland-Regionen der Städte Magdeburg und Halle. Der Ordnungsraum setzt sich gemäß Punkt 3.1.2 aus dem Verdichtungsraum und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum zusammen.

Folgende Kernaussagen beinhaltet der Entwurf, zu denen im weiteren Stellung bezogen wird:

1. Definition der Verdichtungsräume

- Hohe Bevölkerungsdichte
- Vielfältiges Arbeitsangebot
- Vielzahl von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen
- Vielzahl von Einrichtungen der Versorgung und Betreuung
- Ausweitung der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen (die sich zunehmend gegenseitig beeinträchtigt)

2. Definition des den Verdichtungsraum umgebenden Raumes

- Gekennzeichnet durch Suburbanisierungsprozess
- Enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum
- Probleme bei der Verkehrsinfrastruktur (Straßenverkehr und ÖPNV)
- Vielfältige Arbeitsmöglichkeiten
- Zugang zu einem hochwertigen Angebot (Versorgung, Bildung und Kultur)

### 3. Zielvorstellung für den Verdichtungsraum:

- Differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses
- Dynamische Wirtschaftsentwicklung
- Sicherstellung gesunder räumlicher Strukturen
- Interkommunale Zusammenarbeit zur konkurrierenden Flächennutzung

### 4. Zielstellung für den Ordnungsraum

- Lenkung des Suburbanisierungsprozesses
- Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft
- Konzentration der Wohnbautätigkeit in besonderem Maße auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf Siedlungsschwerpunkte

5. Es soll darüber hinaus geprüft werden, ob bezogen auf die Ordnungsräume neue Ausgleichsregelungen des Finanzausgleiches erforderlich werden.

### 6. Kriterien für die Räume, welche die Verdichtungsräume umgeben

- Einwohnerzuwachs im Zeitraum von 1990 bis 2001 um mehr als 10%
- Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um mehr als 10%
- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche insgesamt von mehr als 10%
- Einwohnerdichte größer als der Landesdurchschnitt von 128 Einwohnern pro km<sup>2</sup>
- Siedlungsdichte über 1.000 Einwohner pro km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche

Die Charakteristik des Verdichtungsraumes ist zunächst einmal richtig, wenngleich es innerhalb des Verdichtungsraumes erhebliche Unterschiede gibt. Neben dem Oberzentrum Magdeburg umfasst der Verdichtungsraum vor allem in nördlicher und südlicher Richtung auch Bereiche, die aus unserer Sicht doch eher ländlich geprägt sind. Unklar ist darüber hinaus, wie sich hinsichtlich der Charakteristik der Verdichtungsraum von dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum unterscheidet. So gibt es denn Kriterien für die Räume, welche die Verdichtungsräume umgeben, nicht aber für die Verdichtungsräume selbst. Die Begründung der Ordnungsräume wird allein durch die faktische Entwicklung bestimmt.

Zielstellung für den Verdichtungsraum ist die weitere bauliche Verdichtung. Eine Konzentration auf die zentralörtliche Struktur ist nicht vorgesehen. Bei der Ansiedlung von Unternehmen oder der Ausweisung von neuen Wohngebieten wird demnach nicht unterschieden, ob es sich um die Kernstadt oder eine im verstädterten Umfeld liegende Gemeinde handelt. Diese Differenzierung ist nur auf den weiteren Ordnungsraum beschränkt. Lediglich hier ist eine Konzentration auf die Zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte vorgeschrieben. Der Zusatz "im besonderen Maße" impliziert jedoch auch, dass ein Abweichen nicht ausgeschlossen wird.

Mit der Einführung der Ordnungsräume ist eine deutliche Veränderung der Zielstellung des Landesentwicklungsplanes zu konstatieren. Letztlich werden die Vorgaben für die Verdichtungsräume dahingehend aufgeweicht, dass die Ordnungsräume quasi als abgeschwächte Verdichtungsräume gelten müssen. Teilweise sind die Ordnungsräume erst entstanden, weil durch eine nicht zielgesteuerte Förderung von Industrie- und Gewerbeflächen und einer wenig restriktiven Genehmigungshaltung bei der Ausweisung von Wohnbauflächen eine Dezentralisierung eingesetzt hat. Dieser Prozess wird nun als Begründung für das faktische Vorhandensein entsprechender Rahmendaten genutzt. Letztlich muss der Ordnungsraum als erweiterter "Speckgürtel" um die Oberzentren aufgefasst werden.

Der vorliegende Entwurf lässt des weiteren außer Acht, dass die Region Magdeburg eine schrumpfende Region ist. Gemäß der 3. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes wird nicht nur die Landeshauptstadt Magdeburg selbst, sondern es werden auch alle umliegenden Landkreise von erheblichen Bevölkerungsverlusten betroffen sein. Bis 2020 werden die Einwohner im Ohrekreis um 11,5% , im Bördekreis um 16%, im Jerichower Land um 18,3% und im Landkreis Schönebeck gar um 21,8% zurückgehen.

Angesicht der anhaltend schleppenden wirtschaftlichen Entwicklung in der Region und der Bevölkerungsentwicklung ist es um so wichtiger, das zentralörtliche Modell zu stärken, um durch eine Konzentration einen maximalen Erfolg zu erreichen. Die Notwendigkeit der Ausweisung sowohl von Verdichtungs- als auch von Ordnungsräumen erschließt sich uns aus dem vorliegenden Entwurf nicht. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass über die Möglichkeit der Verdichtung der Funktionen Wohnen und Arbeiten auch außerhalb der Kernstadt die zentralörtliche Funktion der Landeshauptstadt nachhaltig unterminiert wird. Im Zeichen sinkender Steuereinnahmen und rückläufiger Bevölkerungszahlen ist die konsequente Umsetzung des zentralörtlichen Modells, flankiert von der Beschränkung der übrigen Gemeinden auf einen zu definierenden Eigenbedarf, aus unserer Sicht unabdingbar. Die Ausweisung der Verdichtungs- und Ordnungsräume ist vor diesem Hintergrund geradezu kontraproduktiv zu werten.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine freiwillige interkommunale Abstimmung nur wenig von Erfolg gezeichnet war. Gebietskörperschaften sind in der Regel nur dann geneigt, mit anderen zu kooperieren, wenn sie sich selbst deutliche Vorteile versprechen. Die Praxis ist jedoch anders gelagert. Durch freiwillige interkommunale Abstimmungen sind aus unserer Sicht die grundsätzlichen Probleme und Disparitäten in der kommunalen Finanzausstattung, Raumordnung und Wirtschaftsentwicklung vor allem in Teilen des Verdichtungsraumes aber auch des den Verdichtungsraum umgebenden Raumes, wo die Fehlentwicklung der Vergangenheit ein erhebliches Ausmaß angenommen haben, nicht lösbar.

Bereits heute wird deutlich, dass mit den Ausgleichsregelungen des Finanzausgleiches tiefgreifende Korrekturen der bestehenden Disparitäten bei der kommunalen Finanzausstattung zwischen Oberzentrum und Umland nicht erreicht werden konnten. Insoweit sind tatsächlich neue Regelungen erforderlich. Eine entsprechende Regelung darf natürlich nicht dazu führen, dass der Finanzausgleich für die Oberzentren noch weiter zurückgeführt wird.

Inakzeptabel ist desweiteren, dass die Kernstadt weiter Schwerpunkt solcher Bereiche wie Kultur, Bildung, Gesundheit, Soziales, Handel, Dienstleistung, Nahverkehr, Freizeit usw. sein soll. Genannt sind die Daseinsgrundfunktionen, welche mit finanziellen Belastungen für die Landeshauptstadt Magdeburg verbunden sind; keine Erwähnung finden hingegen die Funktionen Wohnen und Arbeiten. Zur Schaffung gesunder räumlicher Strukturen gehört unseres Erachtens nach auch und vor allem die Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten in Zentralen Orten!

### **Punkt 3.1.4**

Neben den Ordnungsräumen soll mit dem raumordnerischen Instrument der überregionalen Achsen eine weitere neue Kategorie eingeführt werden:

#### 1. Definition der überregionalen Achsen

- großräumig bedeutsame Verbindungsachsen
- dienen dem Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren des Landes und der Nachbarländer
- beziehen die Mittelzentren ein
- sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastruktur gekennzeichnet
- weisen eine unterschiedliche Dichte von Siedlungskonzentrationen auf

#### 2. Zielstellung für die überregionalen Achsen

- Anschluss und Entwicklung des ländlichen Raumes und der Erholungsräume
- Einbindung des Landes in die nationalen und transeuropäischen Netze
- Nationale und internationale Anbindung der Verdichtungsräume über Schiene, Wasser und Luft
- Die Siedlungsentwicklung soll in den Zentralen Orten konzentriert werden
- Bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden
- Ausreichende Freiräume sollen erhalten werden.

Die überregionale Lagegunst und die gute Verkehrsanbindung sind günstige Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Oberzentrum Magdeburgs und seiner Region. Von der Ausweisung der Achsen und dem damit verbundenen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erhoffen wir uns eine Stärkung dieser Standortvorteile. Dabei ist die Anbindung der Region Magdeburg an die nationalen und europäischen wirtschaftlichen Schwerpunkte von zentraler Bedeutung. Großes Gewicht ist ebenfalls der Anbindung der ländlichen Räume Sachsen-Anhalts an die Oberzentren beizumessen. Insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entleerung weiterer peripherer Landesteile muss sichergestellt werden, dass den verbleibenden Bevölkerungsgruppen auf diesem Wege annähernd gleichwertige Lebensbedingungen zugesichert werden.

Kritisch zu würdigen ist die latente Gefahr, dass sich die Ansiedlung von Gewerbe und Wohnen an den Achsen orientiert. Zwar formuliert der Entwurf, dass bandartige Siedlungsstrukturen vermieden werden sollen, aber diese "Soll-Bestimmung" ist aus unserer Sicht zu schwach formuliert. Auch die durch das "Zentrale-Orte-Modell" postulierte Konzentration von Industrie und Gewerbe auf die Zentren kann eine unerwünschte Aufweichung erhalten, trifft der Entwurf hierzu doch keine explizite Aussage.

### **Punkt 3.3.1.**

Es handelt sich bei den vorgelegten Änderungen um eine Ergänzung dahingehend, dass die zu sichernden Funktionen in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft I bis XXVII eindeutig festgelegt werden.

Die Begründung der Streichung des Absatzes "Dazu gehören: Die Erhaltung....." kann nicht nachvollzogen werden. Auch wenn durch diesen Absatz keine Bindungswirkung erzielbar ist, wird dem Trend der Schwächung ökologisch zu sichernden Funktionen gefolgt. Dies ist gleichermaßen in der Novellierung des NatSchG LSA erkennbar. Die zu sichernden Funktionen (hier Klima) allein durch naturschutzfachliche Aspekte festzusetzen, ist bei vielen klimarelevanten Flächen möglich, greift aber allein dadurch nicht zwingend bei allen aus klimatologischer Sicht wichtigen Flächen.

Insofern wird eine Ausweisung von Vorrangstandorten allein für Natur- und Landschaft ohne Ergänzung der weiteren ökologischen Funktionen als nicht ausreichend erachtet. In den nachgeordneten Planungen wird dringend die Ausweisung regional bedeutsamer Frischluftschneisen empfohlen. Dazu müssen in der übergeordneten Planung die Voraussetzungen geschaffen werden.

### **Anmerkungen zum eingefügten Punkt 3.6.1 "Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie"**

Gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf soll zukünftig für raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) bzw. Nutzungen des Freiraumes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelten:

"Für eine angemessene Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen."

Einzelstandorte an anderer Stelle ( außerhalb von Eignungsgebieten) sind i.d.R. ausgeschlossen.

Die o.g. Ziele haben für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Auswirkungen:

Eine Installation von Anlagen zur Nutzung von Windenergie (raumbedeutsame Maßnahme, d.h. über 50 m Nabenhöhe ) ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nicht möglich, da im Rahmen der Flächennutzungsplanung kein Eignungsgebiet ausgewiesen werden konnte.

Die Installation von Anlagen zur Nutzung von Windenergie im bauplanungsrechtlichen Innenbereich scheint auf Grund der vielfältigen behördlichen Anforderungen, wenn überhaupt, nur an wenigen Einzelstandorten möglich zu sein.

Mit Inkrafttreten o.g. Verordnung wird die Umsetzung der klima- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Landeshauptstadt Magdeburg im Bereich der Zielsetzung "Förderung alternativer Energien" erschwert, konkret sind das die folgenden Stadtratsbeschlüsse:

#### **Kommunalpolitische Leitsätze Klimaschutz**

Pkt.C Einsatz regenerativer Energiequellen

Pkt.E Reduzierung der für den Treibhauseffekt verantwortlichen Gase

Beschluss Nr. 119-40(I)93

#### **Energiapolitische Beschlüsse der Landeshauptstadt Magdeburg**

Pkt.2 Senkung der CO<sub>2</sub>- Emissionen und anderer klimarelevanter Schadstoffe

Pkt.8 Förderung und Einsatz regenerativer Energien sowie der Abwärme- und Deponiegasnutzung

Beschluss Nr. 009-56(I)94

Durch ihre Beteiligung an der Aktion Klimastaffel und Unterzeichnung der Deklaration haben sich die Landesregierung Sachsen-Anhalts sowie die Landeshauptstadt Magdeburg für eine weitere Unterstützung regenerativer Energien ausgesprochen.

**Zusammenfassung:**

Wesentlicher Kritikpunkt ist aus Sicht der Verwaltung die Einführung eines sogenannten Ordnungsraumes, da wir hierin eine weitere Aufweichung des zentralörtlichen Modells und damit eine Schwächung der oberzentralen Bedeutung der Landeshauptstadt Magdeburg sehen.

Die Kernstadt muss wieder Schwerpunkt der Entwicklung werden. Gleichmaßen wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine Korrektur des Finanzausgleiches, um die einseitige Lastenverteilung zwischen den Kernstädten und dem Umland neu zu gestalten.

In die Regionalversammlung der regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg am 18.11.2004 soll über die Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes beraten werden.

Der Entwurf der Stellungnahme liegt der Verwaltung vor. Dieser entspricht in den wesentlichen Punkten den Hinweisen und Anregungen der Landeshauptstadt Magdeburg. Vor allem die hierin formulierte kritische Würdigung des Ordnungsraumes als neue Kategorie der Raumordnung im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt und die damit implizierte Rückbesinnung auf die zentralörtliche Struktur ist auch der Verwaltung ein entscheidendes Anliegen.

Weitergehende Forderungen der regionalen Planungsgemeinschaft, welche nicht unmittelbare Auswirkungen auf die Landeshauptstadt haben, wie z.B. einen Autobahnzubringer von Haldensleben zur A 14, halten wir für sinnvoll.

Aus Sicht der Verwaltung steht einer geplanten Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Entwurf durch die Regionalversammlung nichts im Wege.

Kaleschky  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

Bearb.: Judith MacKay  
Tel.: 540 5387

Scannanlagen